



**DLaxV**

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.  
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

---

**BUNDESSPIELORDNUNG**  
**2010/2011**

## A. Allgemeiner Teil

§1	Ziel der BSO	2
§2	Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen	2
§3	Haftung	3

## B. DLaxV-Ligen

§4	Allgemeines zum Ligabetrieb	3
§5	Laufzeit und Termine der Ligen	5
§6	Regelwerk der Ligen	5
§7	Spielmodus der Ligen	6
§8	Kontrolle und Berichterstattung	6
§9	Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb	7
§10	Spielgemeinschaften	7
§11	Altersklassen	7
§12	Spielerpässe	8
§13	Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb	9
§14	Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der DM und der Playoff-Runde	9
§15	Vereinswechsel während der Saison	10
§16	Mannschaftswechsel während der Saison	10
§17	Playoff-Runde und Deutsche Lacrosse Meisterschaft	10

## C. DLaxV-Veranstaltungen

§18	Regelwerk der Veranstaltungen	11
-----	-------------------------------	----

**Anhang 1 Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes**

**Anhang 2 RL zur Spielerpasskontrolle**

## A. Allgemeiner Teil

### Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

### §1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

### §2 Geltungsbereich, Spielbetrieb, Definitionen und Doping

(1) Der Spielbetrieb des Deutschen Lacrosse Verband e.V. ist in folgende Bereiche unterteilt:

- I. DLaxV-Bundesligen
- II. DLaxV-Juniorenligen
- III. DLaxV-Veranstaltungen

(2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter Abs.1 genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des Deutschen Lacrosse Verband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Definitionen

I. Ligarepräsentant

Der Ligarepräsentant vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV. Die gewählte Person jeder Liga ist bis vier (4) Wochen vor Saisonbeginn dem DLaxV mitzuteilen. Der Ligarepräsentant stellt sicher, dass alle am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine Mitglied im DLaxV sind. Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV-Vorstand durch den Ligarepräsentanten spätestens zwei (2) Wochen vor der Playoff-Runde bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, drei (3) Wochen vor der Deutschen Meisterschaft mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Sportwart.

II. Ligaordnung

In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es können Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen. Die Kontaktadressen aller teilnehmenden Vereine (inkl. aller Ansprechpartner) sind aufzuführen. Die aktuelle Ligaordnung ist dem zuständigen Sportwart des DLaxV spätestens am 1. August eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitteilung über die Gültigkeit der Ligaordnung erfolgt bis zum 15. August eines jeden Jahres.

III. DLaxV-Veranstaltungen

Die Deutsche Meisterschaft, Deutsche Junioren Meisterschaft,

Playoff-Runde, und Veranstaltungen die von nach §9 Abs.1 der Satzung des DLaxV genannten Organen als solche bestimmt wurden sind DLaxV-Veranstaltungen.

- (4) Die Mitglieder des DLaxV verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Zu diesem zählen:
- I. Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen des „NADA Anti-Doping Regelwerkes“ der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung sowie das „Dopingkontrollverfahren“ der NADA. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Verbote sind vom Vorstand des DLaxV durch Maßnahmen gemäß §6 Abs. 4 der Satzung des DLaxV zu ahnden.
  - II. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das „NADA Anti Doping Regelwerk“ der NADA zu unterrichten und diese anerkennen zu lassen. Hierüber ist dem DLaxV auf Anforderung ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
  - III. Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

### **§3 Haftung**

- (1) Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter §2 Abs.1 genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV-Veranstaltungen wird vom DLaxV auf Antrag des Veranstalters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Ausrichter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.

## **B. DLaxV-Ligen**

### **§4 Allgemeines zum Ligabetrieb**

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im Deutschen Lacrosse Verband e.V. und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters.
- (2) Alle teilnehmenden Lacrosse-Mannschaften werden vom Deutschen Lacrosse Verband e.V. nach regionalen und sportlichen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt:

### *Herren*

- I. Bundesliga Nord: alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen sowie Bielefeld.
- II. Bundesliga Ost: alle Vereine aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- III. Bundesliga West: alle Vereine aus Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von Bielefeld.
- IV. Bundesliga Süd: alle Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern.

### *Damen*

- I. Bundesliga Nord: alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; zudem nimmt Bielefeld am Spielbetrieb der BLN-Damen Teil.
- II. Bundesliga West: alle Vereine aus Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme von Bielefeld), Hessen, Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme von Kaiserslautern, die in einer Spielgemeinschaft mit Saarbrücken spielen)
- III. Bundesliga Süd: alle Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern, sowie das Saarland und Kaiserslautern in einer Spielgemeinschaft mit Saarbrücken.

### *Junioren*

DLaxV-Juniorenligen: alle Bundesländer nach Zuordnung im Sinne der DLaxV-Jugendordnung (JO).

### *Juniorinnen*

DLaxV-Juniorinnenliga: alle Bundesländer im Sinne der JO.

- (3) Ausländische Mannschaften können bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land in die geografisch nächstgelegene Bundesliga integriert werden. Diese Mannschaften können sich jedoch nicht für die Endrunde der Deutschen Meisterschaft (Play-Offs, Finale) qualifizieren. Der nächstplatzierte deutsche Verein rückt nach.

## §5 Laufzeit und Termine der Ligen

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis drei bzw. zwei Wochen vor der Playoff-Runde bzw. DM einen Sieger und den Zweitplatzierten unter fairen Bedingungen auszuspielen. Ligainterne Regeln und die terminliche Festlegung der Spieltage liegt im Ermessen der jeweiligen Liga bzw. Ligaleitung und sind in der Ligaordnung festzuhalten.
- (2) Sollten Spielpläne nicht ligaintern für alle Parteien zufriedenstellend aufgestellt werden können, so haben die Vereine das Recht, das Board of Directors anzurufen, um eine Änderung zu erreichen. Das Board of Directors entscheidet über die Berechtigung des Einwandes. Bei berechtigten Einwänden wird das Board of Directors die Ligaleitung anweisen, den Spielplan zu ändern.
- (3) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.). Bei der Festlegung der Spielpläne haben Jugendspieltage im Zweifel Vorrang.
- (4) Der jeweilige Sportwart kann die Ligaleitung zur Änderung des Spielplans auffordern, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des DLaxV besteht. Im Streitfall entscheidet das Board of Directors entsprechend §5 Abs.2.
- (5) Die Saison beginnt am 01. September des Kalenderjahres.
- (6) Ligaspiele dürfen bis zum 22. Mai ausgetragen werden.
- (7) Die Playoff-Runde soll am 28./29. Mai stattfinden.
- (8) Die Deutsche Meisterschaft soll am 11./12. Juni stattfinden.
- (9) Die Saison endet mit der Deutschen Meisterschaft.

## §6 Regelwerk der Ligen

- (1) Es gelten: die Lacrosse Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV für die Herren; bei den Damen das Regelwerk der FIL und die vom DLaxV verabschiedeten Trial Rules. Sollte im Laufe der Saison ein neues Regelwerk der FIL in Kraft treten, wird nach diesem Regelwerk gespielt, nachdem es vom Board of Officials freigegeben wurde. Bei den Damen darf abweichend vom Regelwerk ein Kader von maximal 23 Spielerinnen zu einem Ligaspiel antreten, desweiteren läuft die Spielzeit ab einer Differenz von 12 Toren durch (ausgenommen sind die letzten zwei Minuten jeder Halbzeit).
- (2) Es gelten die Schiedsrichterordnung (SrO), die Geschäftsordnung (GO) und die Abgabenordnung (AO) des DLaxV.
- (3) Für alle Veranstaltungen des in §2 Abs.1 definierten Spielbetriebes gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).
- (4) Es gilt die jeweilige vom DLaxV-Vorstand genehmigte Ligaordnung. Sollte keine Ligaordnung vorgelegt werden, gilt die BSO.

## §7 Spielmodus der Ligen

- (1) Der Spielbetrieb wird durch eine Hin- und Rückrunde realisiert, in der jede Mannschaft insgesamt zweimal gegen jede andere Mannschaft antritt, es sei denn eine Liga entscheidet sich für ein abweichendes Spielsystem, welches vom DLaxV genehmigt wurde.
- (2) Jede Mannschaft absolviert pro Kalenderwoche maximal zwei Ligaspiele. Die Kalenderwoche geht von Montag bis Sonntag. Ausgenommen davon sind Nachholspiele. Sogenannte 3-Spieltage sind nur noch gestattet, wenn alle beteiligten Parteien sich für einverstanden erklären.
- (3) Für einen Sieg werden der siegreichen Mannschaft drei Punkte gutgeschrieben, die unterlegene Mannschaft erhält null Punkte. Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften einen Punkt. In der Tabelle werden die Anzahl der bereits absolvierten Spiele, die gutgeschriebenen Punkte, die erzielten Tore, die Gegentore, sowie die Tordifferenz festgehalten. Die offizielle Saisonabschlusstabelle wird auf der Internetseite des DLaxV veröffentlicht und basiert ausschließlich auf den offiziellen Spielberichtsbögen des DLaxV. In der Tabelle zählt folgende Reihenfolge:
  - I. Gutgeschriebene Punkte
  - II. Direkter Vergleich
  - III. Tordifferenz
  - IV. Losentscheid
- (4) Der unter §7 Abs. 3 II genannte Direkte Vergleich, ergibt sich aus folgendem Schema: Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Ligaspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
  - I. höhere Punktzahl aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - II. bessere Tordifferenz aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - III. größere Anzahl erzielter Tore aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - IV. größere Anzahl Auswärtstore in den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
- (5) Abweichende Spielmodi sind nur nach Genehmigung durch den jeweiligen Sportwart des DLaxV zulässig und von der Ligaleitung in der Ligaordnung anzuführen

## §8 Kontrolle und Berichterstattung

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel zwei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
  - I. Kapitäne/Trainer der Mannschaften:  
Einhaltung von BSO und Ligaordnung
  - II. Hauptschiedsrichter:  
Einhaltung der SrO und DLaxV-Regeln sowie Kontrolle der Spielerpässe der beteiligten Mannschaften.

- (2) Es sind nur die vom DLaxV herausgegebenen Spielberichtsbögen zulässig. Es werden nur Spiele auf offiziellen Spielberichtsbögen gewertet.
- (3) Die beteiligten Vereine haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben. Bei Täuschungsversuchen entscheidet das Board of Directors über die Bestrafung nach der AO. Bei schweren Täuschungen kann das Board of Directors auch den Ausschluss des Vereins vom Spielbetrieb für die restliche Saison beschließen.
- (4) Jede teilnehmende Mannschaft hat vor dem Spiel einen offiziellen DLaxV-Meldebogen am Anschreibertisch zu hinterlegen. Dieser muss ordnungsgemäß und maschinell ausgefüllt sein und von Hauptschiedsrichter sowie vom Kapitän der aufgeführten Mannschaft unterschrieben werden. Sollte eine Mannschaft keinen oder einen nicht ordnungsgemäßen ausgefüllten Meldebogen vorlegen, so kann dies seitens des Board of Directors nach der Abgabenordnung oder nach dessen pflichtgemäßen Ermessen geahndet werden.
- (5) Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichts- und Meldebögen dem Liga-Schiedsrichterobmann/-obfrau im Folgenden nur noch Ligaobmann genannt, durch den jeweiligen Hauptschiedsrichter des Ligaspieltages zukommen zu lassen, bei DLaxV-Veranstaltungen den leitenden Schiedsrichtern. Der jeweilige Hauptschiedsrichter ist verpflichtet, vor der Übergabe oder dem Versand an den Obmann eine Kopie oder Fotografie der Bögen herzustellen.

## **§9 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jede im Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein. Dies umfasst:
  - I. Anmeldung der Mannschaft beim DLaxV bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres.
  - II. Fristgerechte Entrichtung der Spielerpassgebühren an den DLaxV nach §4 AO.
- (2) Werden die unter §9 Abs.1 genannten Regeln nicht eingehalten, behält sich das Board of Directors Strafmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.

## **§10 Spielgemeinschaften**

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach §9 erfüllen.
- (4) Es ist jährlich ein erneuter Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bis spätestens 1.Juli eines jeden Jahres bei der jeweiligen Ligaleitung zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.
- (5) Spieler die für Mannschaften gemeldet wurden, die an einer Spielgemeinschaft teilnehmen, dürfen nicht nach §16 wechseln.

- (6) Auf den Meldebögen ist hinter jedem Spieler einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.
- (7) Die Vereine der Spielgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die SrO-Gebühren.

## **§11 Altersklassen**

- (1) Als JuniorInnen gelten:
  - I. Alle Spieler, die vor dem in §5 Abs.5 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - II. Spielern, die ihr 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es nicht gestattet am Spielbetrieb teilzunehmen. Im Härtefall kann der zuständige Sportwart Ausnahmegenehmigungen erstellen. Diese muss schriftlich erfolgen und hat dem Spielerpass beizuliegen.
- (2) Als Senioren gelten:

Alle Spieler, die vor dem in §5 Abs.5 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Hat ein Spieler sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er verpflichtet, den Schiedsrichtern vor Beginn eines Ligaspieler, neben seinem Spielerpass nach § 12 auch eine vollständig ausgefüllte DLaxV-Erlaubniserklärung vorzulegen. Sollte keine Erlaubniserklärung vorliegen, ist dem Spieler eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht gestattet.

## **§12 Spielerpässe**

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag der Vereine ausgestellt. Der Antrag muss beim DLaxV gestellt werden. Ein Verein darf nur für seine bei ihm als Mitglied geführten Spieler Spielerpässe beantragen. Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen.
- (2) Die Spielerpässe werden über das vom DLaxV bereitgestellte Onlineformular von den Vereinen selbständig ausgefüllt und ausgedruckt. Ein Spieler gilt als gemeldet, wenn ein ordnungsgemäßer Spielerpass vorliegt oder der verantwortliche Sportwart eine Sondergenehmigung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Daten des Spielers auf dessen Spielerpass, müssen mit denen auf dem Personalausweis/Reisepass übereinstimmen.
- (4) Die Beantragung eines Spielerpasses kann jederzeit erfolgen.
- (5) Vereine müssen ihre ausgetretenen und/oder inaktiven Spieler selbstständig bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abmelden. Ein Spielerpass bleibt bis zu seiner Abmeldung durch den Verein an den jeweiligen DLaxV-Sportwart gültig.
- (6) Sollte ein Verein mehr als eine Mannschaft in einer Liga gemeldet haben, so ist ein Spielerpass für eine der Mannschaften zu beantragen.

- (7) Für jeden Spieler, für den ein Spielerpass beantragt wird, hat der jeweilige Verein eine Gebühr nach der AO zu leisten.
- (8) Ein nach Abs. 6 gemeldeter Spieler kann während einer Saison für eine andere Mannschaft desselben Vereins gemeldet werden. Dies kann nur zwischen dem 1. Dezember. und dem 1. März einer jeweiligen Saison erfolgen und ist per E-Mail dem verantwortlichen Sportwart mitzuteilen, damit eine Löschung des alten Spielerpasses kostenlos vorgenommen werden kann.
- (9) Die Kontrolle der Spielerpässe hat nach Anhang 2 zu erfolgen.
- (10) Bei wiederholten Verstößen gegen diesen §12 kann das Board of Directors nach pflichtgemäßem Ermessen eine Strafe laut Abgabenordnung ansetzen oder einen Ausschluss aus dem Ligabetrieb erwirken.

### **§13 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb einer Mannschaft teilnehmen will, muss beim DLaxV einen nach §12 genannten Spielerpass besitzen.
- (2) Spieler die nach §11 Abs.2 als Senioren bezeichnet werden, sind nur zum Spielbetrieb an den DLaxV-Seniorenligen zugelassen.
- (3) Die unter §13 Abs.2 genannte Regel gilt nicht für Junioren, die ihr 14. Lebensjahr beendet haben. Diese Spieler dürfen sowohl am Junioren-, wie auch am Senioren-Ligabetrieb teilnehmen.
- (4) Für Junioren, die in beiden Altersklassen teilnehmen, muss ein Seniorenspielerpass beantragt werden und der zuständige Sportwart (Junioren und Senioren) schriftlich informiert werden. Der zugehörige Juniorenspielerpass wird gelöscht.
- (5) Ein Spieler darf nur für den Verein am Ligabetrieb teilnehmen, für den er beim DLaxV gemeldet ist und einen gültigen Spielerpass besitzt.

### **§14 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der DM und der PO**

- (1) Zur Teilnahme an der Ausspielung der Deutschen Meisterschaft und der Playoff-Runde für seine Mannschaft ist nur berechtigt, wer mindestens zwei Ligaspiele an unterschiedlichen Tagen für diese Mannschaft bestritten hat und dessen Teilnahme durch die entsprechenden Spielberichts- und Meldebögen nachgewiesen werden kann.
- (2) Für die unter Abs.1 genannten Spiele ist es unerheblich, für welche Mannschaft der Spieler innerhalb des Vereines gemeldet ist.
- (3) Die Meldung der teilnahmeberechtigten Spieler für die Playoffs hat bis zum 22.5.2011 und für die deutsche Meisterschaft bis zum 5.6.2011 auf einem ordnungsgemäßen Meldebogen des DLaxV zu erfolgen. Dieser ist an den Liga-Schiedsrichterobmann, den jeweiligen DLaxV-Sportwart und den jeweiligen leitenden DLaxV-Schiedsrichter per E-Mail zu verschicken. Verspätete Meldungen können seitens des Board of Directors nach der Abgabenordnung oder nach Ermessen des Board of Directors geahndet werden. Änderungen am Kader sind im Nachhinein nicht möglich.

- (4) Für die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zählen alle offiziellen Ligaspiele. Spiele die außer Konkurrenz, als Freundschaftsspiele oder durch Nichtantritt einer Mannschaft nicht ausgespielt werden, werden nicht gewertet. Dies gilt auch für Spiele die nicht mit der regulären Spieldauer von 2x30 Minuten bei Damen und 4x20 Minuten für Herren ausgetragen werden. Sollte sich nach Überprüfung der Teilnahmeberechtigung herausstellen, dass ein Spieler nicht teilnahmeberechtigt ist, so ist eine Nachmeldung nicht möglich. Ist ein Verein nicht sicher, ob ein Spieler teilnahmeberechtigt ist, so kann er bis zum 20. Mai 2011 den jeweiligen Ligaobmann bzgl. bis zu drei Spielern um Auskunft ersuchen.

## **§15 Vereinswechsel während der Saison**

- (1) Ein Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Spieler künftig für einen anderen als seinen bisherigen Verein am Spielbetrieb teilnehmen möchte.
- (2) Ein Vereinswechsel ist dem jeweiligen DLaxV-Sportwart und dem Schiedsrichterobmann der betroffenen Ligen eine Woche im Voraus anzuzeigen. Der Wechsel tritt mit der Bestätigung durch den jeweiligen DLaxV-Sportwart in Kraft.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist der Verein, dem der Spieler angehört hat, nicht berechtigt, seinen nach §12 genannten Spielerpass zurückzubehalten, sondern muss diesen umgehend an den zuständigen DLaxV-Sportwart schicken.
- (4) Die Passgebühr des DLaxV ist von allen Vereinen, für Spieler die er im Laufe einer jeweiligen Saison nach §12 Abs.1 gemeldet hat, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Es ist nicht möglich innerhalb einer Kalenderwoche für 2 Mannschaften durch einen Wechsel nach §15 zu spielen.

## **§16 Mannschaftswechsel während der Saison**

- (1) Ein Mannschaftswechsel während einer Saison liegt vor, wenn ein Spieler für eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt als er gemeldet wurde.
- (2) Ein Wechsel nach §16 Abs. 1 ist unbegrenzt während einer Saison möglich.
- (3) Es dürfen für eine Mannschaft bis zu drei Spieler eingesetzt werden, die nach §12 Abs.6 für eine andere Mannschaft desselben Vereins gemeldet wurden. Diese Spieler müssen auf dem Meldebogen hinter dem Spielernamen durch die Abkürzung der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, kenntlich gemacht werden.
- (4) Als absolviertes Spiel gilt hier die Eintragung auf dem Meldebogen.

## **§17 Playoff-Runde und Deutsche Lacrosse Meisterschaft**

- (1) Playoff-Runde und Deutsche Meisterschaften sind DLaxV-Veranstaltungen.
- (2) Ist es einem qualifizierten Team nicht möglich, an der Playoff-Runde und/oder der DM teilzunehmen, ist dies dem DLaxV zwei Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

- (3) Pro Liga kann sich nur eine Mannschaft je Verein für die Playoff-Runde qualifizieren. Mannschaften die keine Spieler nach §16 aufnehmen, werden in diesem Sinne als Mannschaften unterschiedlicher Vereine behandelt.
- (4) Es gibt kein Unentschieden. Sollte ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden stehen, folgt eine Verlängerung nach FIL-Regeln.
- (5) Die Bewerbungen zur Ausrichtung der Playoff-Runde und der Deutschen Meisterschaft sind getrennt in schriftlicher und elektronischer Form beim DLaxV einzureichen. Über die Vergabe der Playoff-Runde und der DM entscheidet ausschließlich das Board of Directors.
- (6) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für die Playoff-Runde und/oder die DM abschließen. Eine Bestätigung, dass die Playoff-Runde und/oder die DM versichert sind, ist dem DLaxV vorzulegen.

## **C. DLaxV-Veranstaltungen**

### **§18 Regelwerk der Veranstaltungen**

- (1) Es gelten die Lacrosse-Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV bei den Herren, und die FIL-Regeln sowie die vom DLaxV verabschiedeten Trial Rules bei den Damen.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) und die Abgabenordnung (AO) des DLaxV.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).

## Anhang 1

# Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

### §1 Allgemeines

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren.

Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV-Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

### §2 Anforderungen an die Infrastruktur

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem offiziellen Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Anschreibetisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal sein. Bei Herrenspielen muss vor dem Tisch die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen, vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Anschreibertisch zur Verfügung stehen.
- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Anschreibertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglichen, den Spielstand zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Trinkwasser vom Ausrichter zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag).

### §3 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen

Die Anforderungen an das Schiedsrichterwesen regelt die jeweils gültige Fassung der DLaxV-Schiedsrichterordnung (SrO).

#### **§4 Besondere Anforderungen bei der Playoff-Runde und DM**

- (1) Eine Vorkalkulation ist durch den Veranstalter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) werden nicht vom DLaxV bezuschusst.
- (3) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für das Turnier abschließen. Eine Bestätigung, dass das Turnier versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (4) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- (6) Auf dem Turniergelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.
- (7) Die Ballfarbe der männlichen Jugend und der Herren muss Orange sein. Die Ballfarbe der weiblichen Jugend und der Damen muss Gelb sein.

## Anhang 2

### Richtlinie zur Kontrolle von DLaxV-Spielerpässen

#### §1 Präambel

Diese Richtlinie regelt die Kontrolle der DLaxV-Spielerpässe bei Ligaspielen und gewährleistet so den regelgerechten Antritt eines/einer Spieler/in entsprechend der Meldepflicht beim Deutschen Lacrosse Verband e.V.

#### §2 Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie ist bei allen Ligaspielen im DLaxV-Spielbetrieb entsprechend der jeweils gültigen Bundesspielordnung anzuwenden.
- (2) Diese Richtlinie ist zusätzlich während der DM bzw. der Playoff-Runde anzuwenden, um neben der Ermittlung der benötigten Spielanzahl auf Basis der Spielberichtsbögen einer jeweiligen Liga die Teilnahmeberechtigung zu prüfen.

#### §3 Pflichten und Rechte der Mannschaften

- (1) Spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn sind die Spielerpässe einer Mannschaft und der Meldebogen **gesammelt** beim Hauptschiedsrichter abzugeben und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft sowie die Schiedsrichter dürfen Einsicht in die Pässe nehmen.
- (2) Spieler, deren Spielerpass kurz vor Spielbeginn nicht auffindbar ist, müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können und sind dem Hauptschiedsrichter zu melden, um am Spiel teilnehmen zu können. Für jeden Fall eines solchen Versäumnisses wird von dem Verein, für welchen der Spieler antritt, am Saisonende ein Ordnungsgeld laut Abgabenordnung fällig.

#### §4 Pflichten des Hauptschiedsrichters

- (1) Die Schiedsrichter kontrollieren **alle** Pässe und ggf. die DLaxV-Einverständniserklärungen der Eltern für Spieler unter 18 Jahren. Die Spielerpässe müssen vor dem Spiel mit den tatsächlich anwesenden Spielern (z.B. bei einem gesonderten Line-Up vor Spielbeginn) abgeglichen werden.  
Sollte ein Spielerpass nicht vorliegen wird nach §3 (2) verfahren.
- (2) Sollte ein Spieler nach §3 (2) keinen Spielerpass besitzen, so hat der Hauptschiedsrichter den Sachverhalt auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken, um eine spätere Kontrolle des Spielers auf Meldung beim DLaxV zu ermöglichen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Spieler keine Spielberechtigung für das entsprechende Spiel besaß, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft rückwirkend mit 10:0 als verloren gewertet.
- (3) Die nachträgliche Kontrolle eines Spielers auf seine Spielberechtigung in einem Ligaspiel erfolgt durch die/den leitende/n Schiedsrichter/in. Dazu hat der Hauptschiedsrichter den die/den leitende/n Schiedsrichter/in unverzüglich über einen solchen Fall zu informieren und ihm den Namen des betroffenen Spielers mitzuteilen. Das Ergebnis der Nachprüfung muss innerhalb von 10 Werktagen seit dem Spieltag der entsprechenden Mannschaft per E-Mail zugestellt werden.

## **DLaxV-Bundesspielordnung**

**Vorstehende Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft und ist gültig bis eine neue Fassung vom DLaxV herausgegeben wird.**